

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von einer Windenergieanlage
in 16845 Neustadt (Dosse)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 6. Juni 2023

Der Firma Windpark Neustadt Süd Eins GmbH & Co. KG, Dorfstraße 53 in 16816 Nietwerder wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, an dem Standort in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung Neustadt (Dosse), Flur 14, Flurstück 62 eine Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V162 5.6 MW zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Neustadt Süd Eins GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dorfstraße 53, 16816 Nietwerder wird die Genehmigung erteilt, eine Windenergieanlage auf dem Grundstück in 16845 Neustadt (Dosse), Gemarkung: Neustadt (Dosse), Flur: 14, Flurstück: 62, BST-/Anl.-Nr.: 10687580000-4001

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Entscheidungen:

- a. die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO,
- b. die wasserrechtliche Entscheidung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Absatz 3 Ziffer 2 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet ersetzt.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die Antragsunterlagen werden vom **08. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juni 2023** gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) im Internet im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/portal> veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG liegen die Genehmigung sowie die genehmigten Antragsunterlagen **vom 08. Juni 2023 bis einschließlich 21. Juni 2023** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke sowie im Amt Neustadt (Dosse), Bahnhofstraße 6, 16845 Neustadt (Dosse), Zimmer 10 aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen wird um eine vorherige Anmeldung im Landesamt für Umwelt unter der Telefonnummer 033201 442-551 oder per E-Mail an t11@lfu.brandenburg.de sowie für die Einsichtnahme im Amt Neustadt (Dosse) unter der Telefonnummer 033970 95-219 oder per E-Mail an burau@neustadt-dosse.de gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und die Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse t11@lfu.brandenburg.de angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West